Lizenzbedingungen

Lizenzbedingungen für Überlassung und Pflege von Standardsoftware der agosense GmbH (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt).
Mit Bestellung der agosense GmbH Standardsoftware erkennen Sie diese Lizenzbedingungen an.

1. Allgemeines

(a) Diese Vereinbarung enthält die Bedingungen zu denen die agosense GmbH, Stammheimer Str. 10, 70806 Kornwestheim (nachfolgend „agosense“ genannt) dem Kunden, der im Angebot bzw. der Kundenbestellung genannt ist (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt), das Recht einräumt, die agosense Software, bestehend aus dem Computerprogramm, der Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung sowie sonstigem zugehörigem Schriftmaterial (nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt), zu nutzen.

(b) Mit dem Erwerb bzw. der Überlassung der Software erklärt der Lizenznehmer die Zustimmung zu dieser Vereinbarung und weiterhin für die Zustimmung dieser Vereinbarung im Auftrag einer Organisation autorisiert zu sein.

(c) Die Nutzung dieser Software ist nur im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für interne Zwecke des Lizenznehmers gestattet.

(d) Falls der Lizenznehmer dieser Vereinbarung nicht zustimmt, ist das Installieren, Kopieren oder die Verwendung dieser Software untersagt. In diesem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software inklusive sämtlicher, dem Softwareprodukt mitgelieferten Dokumente und Dateien sowie dem Kaufnachweis (Rechnungskopie) unverzüglich innerhalb von sieben Tagen an agosense zurückzugeben.

2. Gegenstand

(a) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die agosense Software.

(b) agosense ist Eigentümer der Software (einschließlich aller enthaltener Dateien, Bilder und Texte der Software) sowie aller begleitenden schriftlichen Materialien und Inhaber sämtlicher Schutz- und Urheberrechte an der Software.

(c) Im Falle der Lieferung oder Verwendung von Fremdsoftware Dritter (nachfolgend „Fremdlizenzgeber“ genannt) als Bestandteil der agosense Software, erkennt der Lizenznehmer die Urheber- und Nutzungsrechte des Fremdlizenzgebers an.

3. Nutzungsrechte

(a) Der Lizenznehmer darf die Software im Rahmen eines normalen Gebrauchs nur so nutzen, wie es in dieser Vereinbarung ausdrücklich erlaubt ist und nur in Übereinstimmung mit den technischen und sonstigen Bedienungsanleitungen und „readme“-Dateien, die mit der Software geliefert werden (nachfolgend zusammenfassend „Dokumentation“ genannt).

(b) agosense gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer dieser Vereinbarung ein entgeltliches, einfaches, nicht-ausschließliches und nicht-übertragbares Recht zur Nutzung der Software (nachfolgend „Lizenz“ genannt). Die Bereitstellung oder Lieferung des Quellcodes der Software ist nicht Bestandteil der Lizenz oder dieser Vereinbarung.

(c) Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Lizenz nur das Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software ist über die Lizenz hinausgehend nicht verbunden.

(d) agosense gewährt dem Lizenznehmer das Recht zur Installation der Software auf genau der Anzahl von Computersystemen und Nutzung der Software durch genau der Anzahl von Anwendern, für welche die entsprechenden Lizenzgebühren an agosense bezahlt wurden. In keinem Fall darf die Anzahl der Computersysteme, auf denen die Software installiert ist, die Anzahl der Software-Lizenzen, für die die entsprechenden Lizenzgebühren bezahlt wurden, übersteigen. In keinem Fall darf die Anzahl der Benutzer der Software, die Anzahl der Software-Lizenzen, für die die entsprechenden Lizenzgebühren bezahlt wurden, übersteigen.

(e) Sollte der Lizenznehmer den Umfang der Lizenz unerlaubt überschreiten, wird er den dann anwendbaren vollen Listenpreis für die Mehrnutzung bezahlen, ebenso wie die entsprechenden Pflege- und Supportgebühren rückwirkend seit dem Zeitpunkt der Mehrnutzung.

(f) agosense hat das Recht, sich unter Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lizenznehmers von der Einhaltung der Vorschriften über den bestimmungsgemäßen Gebrauch und den Schutz der Software im Betrieb des Lizenznehmers selbst, oder durch einen von ihm beauftragten und zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichteten Dritten (z.B. eine Treuhandgesellschaft) zu überzeugen.

(g) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, agosense im Falle der durch eine solche Prüfung festgestellten Mehrnutzung der Software über den festgelegten Umfang hinaus die Prüfungskosten sowie das Entgelt für die Mehrnutzung der festgestellten oder sich aus den Umständen ergebenden Mehrnutzung zu vergüten.

(h) Sofern der Zeitpunkt der Mehrnutzung durch den Lizenzgeber nicht nachgewiesen wird, ist agosense berechtigt die Pflege- und Supportgebühren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Lizenzierung der Software rückwirkend für die Mehrnutzung zu verlangen.

(i) Es ist untersagt, so genannte generische Log-ins zu verwenden, welche die Nutzung der Software durch mehrere Benutzer im Rahmen einer einzelnen Benutzer-Lizenz ermöglichen.

(j) Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich in oder auf der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

(k) Die Vervielfältigung der Software zur Anfertigung einer einzelnen Sicherungskopie ist erlaubt.

(l) Falls die Software zu Test- oder sonstigen nichtproduktiven Zwecken überlassen wird, darf der Lizenznehmer die Software nicht in einer Produktions- oder Live-Umgebung einsetzen; sein Recht zur Nutzung der Software bestimmt sich nach den Regelungen, unter denen er die Software erhalten hat. Falls die Software zu Erprobungs-, Pilot- oder anderen zeitweiligen Zwecken überlassen wird, darf diese nur innerhalb des von agosense angegebenen Zeitraums verwendet werden (sofern kein Zeitraum angegeben ist, höchstens 30 Tage).

Die Software wird dann ohne jegliche Gewährleistung und Haftung in dem Zustand überlassen, in dem er sich befindet. Das Recht zur Nutzung kann jederzeit von agosense beendet werden. Mit Beendigung der zeitweiligen Nutzung wird der Lizenznehmer die Software an agosense zurückgeben oder diese nebst allen Kopien vernichten.

(m) Im Falle der Lieferung oder Verwendung von Drittsoftware eines Fremdlizenzgebers als Bestandteil der agosense Software, darf der Lizenznehmer die Drittsoftware des Fremdlizenzgebers nur mit der Software verwenden und immer nur entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung wird insoweit zu Gunsten der Fremdlizenzgeber geschlossen.

4. Nutzungsausschluss

Es ist dem Lizenznehmer untersagt

(a) die Software an Dritte zu übergeben oder Dritten zugänglich zu machen;

(b) die Software weder entgeltlich noch unentgeltlich zu vermieten oder zu verleihen;

(c) die Software zu ändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu dekompilieren oder zu disassemblieren, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist;

(d) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen;

(e) die Software, außer gemäß den Vereinbarungen in Ziffer 3. zu vervielfältigen.

5. Lieferung der Software und Updates

(a) agosense liefert die erforderliche Anzahl von Kopien der Software zur vertragsgemässen Nutzung in maschinenlesbarer Form nach eigener Wahl entweder gespeichert auf einem üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung (Download).

(b) Der Lizenznehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken, die mit der Lieferung verbunden sind. Mit der Bereitstellung der Software geht die Transportgefahr auf den Lizenznehmer über.

(c) Der Lizenznehmer kann nach Maßgabe der Ziffer 10. für Softwarepflege und Support von agosense Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen und neue Releases oder Versionen der Software (insgesamt nachfolgend „Updates" genannt) erhalten. Updates werden geliefert wie die Software selbst. Alle Updates, die dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt werden, erhält er auf Basis eines Lizenz-Tausches. Durch die Nutzung eines Updates stimmt der Lizenznehmer der Beendigung seines Rechts zur Nutzung der Vorversion der Software zu; er bleibt jedoch berechtigt, Vorversionen allein zur Unterstützung des Übergangs auf das Update weiter zu nutzen. Diese Vereinbarung gilt für sämtliche Updates.

(d) Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die nach Maßgabe der Dokumentation erforderliche Systemumgebung für die Software bereitzustellen.

(e) agosense behält sich das Eigentum an allen Kopien der Software bis zur vollständigen Zahlung der Lizenzgebühren vor.

6. Lizenzgebühren und Zahlungen

(a) Die Lizenzgebühren für die Einräumung der Nutzungsrechte ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot und der Rechnung.

(b) agosense wird dem Lizenznehmer die Lizenzgebühren in Rechnung stellen. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die erste und jede weitere Mahnung ist agosense berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 10,-- Euro geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(c) agosense ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist agosense berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

(d) Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern der Lizenznehmer nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

7. Laufzeit

(a) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(b) Ist diese Vereinbarung Bestandteil eines Miet- oder Leasingvertrages, so wird diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Miet- oder Leasingvertrag beendet.

(c) Ist diese Vereinbarung Bestandteil eines Mietkaufvertrages und wird dieser Mietkaufvertrag vorzeitig beendet, so wird diese Vereinbarung zeitgleich mit dem Mietkaufvertrag beendet.

(d) Das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software erlischt automatisch und ohne Kündigung bei Verletzung einer der Bedingungen der Vereinbarung.

(e) Bei Beendigung der Vereinbarung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Original-Datenträger sowie alle Kopien der Software einschließlich dem zugehörigen schriftlichen Material zu vernichten.

8. Schadenersatz

Der Lizenznehmer haftet gegenüber agosense für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die aus Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer entstehen.

9. Vertraulichkeit

(a) agosense und der Lizenznehmer verpflichten sich, sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben und die sich auf den Gegenstand dieser Vereinbarung oder die Software bzw. den allgemeinen Geschäftsverkehr der Parteien beziehen, einschließlich angefertigter Kopien, Dritten gegenüber geheim zuhalten und nicht für eigene Zwecke, die außerhalb der Erfüllung dieser Vereinbarung liegen, zu verwerten, soweit es sich dabei nicht um in der Öffentlichkeit bereits bekannte Angaben handelt.

(b) agosense weist gemäß § 33 Abs. 1 des BDSG darauf hin, dass agosense seine Stammdaten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet. Der Lizenznehmer erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur elektronischen automatisierten Verarbeitung der von agosense im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

10. Softwarepflege und Support

Diese Bedingungen für Softwarepflege und Support (nachfolgend „Supportvertrag" genannt) gelten für Pflege- und Supportleistungen, die von agosense angeboten und die vom Lizenznehmer bestellt und bezahlt wurden. Der Supportvertrag gilt nur in Verbindung mit der agosense Software.

10.1 Softwarepflege

Die Leistung für Softwarepflege umfasst die Bereitstellung von Updates der durch den Lizenznehmer ordnungsgemäß lizenzierten Software zu dem Zeitpunkt, in dem agosense diese seinen Kunden allgemein zugänglich macht. Die Leistung für Softwarepflege kann, muss aber nicht, auch Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen und neue Releases oder Versionen von Drittsoftware eines Fremdlizenzgebers enthalten, die Bestandteil der lizenzierten Software ist. Für die Lieferung der Updates an den Lizenznehmer findet Ziffer 5. Anwendung.

10.2 Support

(a) Support berechtigt den Lizenznehmer zur Unterstützung für die lizenzierte Software über das agosense Online-Supportportal oder anderen automatisierten Verfahren. Support ist gegenwärtig werktags von Montag bis Freitag während der agosense Geschäftszeiten erhältlich. Support außerhalb dieser Zeiten wird zu den jeweils gültigen agosense Preisen und Kosten abgerechnet.

(b) Support wird nur für solche Fragen und Probleme geleistet, die vom internen Helpdesk-Support-Personal des Lizenznehmers an agosense weitergeleitet werden; es wird kein Support an jeden einzelnen lizenzierten Benutzer geleistet. agosense wird versuchen, die spezifischen Fragen des Lizenznehmer zu beantworten; Support wird jedoch nur als sorgfältige Bemühungen erbracht; es kann möglich sein, dass agosense nicht in der Lage ist, jede Supportanfrage zu lösen. Support wird für die laufende Nutzung der lizenzierten Software geleistet und ist nicht als Ersatz gedacht für Schulungen oder professionelle Dienstleistungen, die zur Implementierung oder Systemumgestaltung der lizenzierten Software notwendig sind, und die nicht Inhalt dieses Vertrags sind. Diese und alle sonstigen Leistungen, einschließlich Hilfestellung vor Ort, kundenspezifische Programmierung, Datenbank und Netzwerkadministration sowie kundenspezifische Berichte und Formulare, werden nur aufgrund eines gesonderten Vertrags von agosense erbracht.

(c) Support ist erhältlich für die jeweils aktuelle und die unmittelbar vorhergehende Version der lizenzierten Software sowie für jede Version, die innerhalb von 12 Monaten vor der Supportanfrage veröffentlicht wurde. Support für Drittsoftware eines Fremdlizenzgebers, die Bestandteil der lizenzierten Software ist, ist erhältlich zu den Bedingungen des Fremdlizenzgebers.

(d) Sofern nicht anderweitig bestimmt, beinhaltet der Support nicht:
i. Support für Datenbankprodukte, einschließlich der Einstellung, Änderung und/oder Konfiguration von Datenbankprodukten und zu Fehlern, die datenbankspezifisch sind oder spezifisch für Datenbankverbindungssoftware;
ii. Lösung von Netzwerk-, Arbeitsplatz- oder Umgebungsfehlern, die nicht unmittelbar mit der lizenzierten Software zusammenhängen;
iii. Support für lizenzierte Software, die mit einer Datenbank, einem Betriebssystem oder ähnlichem Hardware- oder Softwareprodukt oder System zusammenarbeitet, das nicht ausdrücklich als interoperabel mit der entsprechenden Version der lizenzierten Software gekennzeichnet ist (ausgeschlossen sind insbesondere alle „Beta"- oder nicht zertifizierten Versionen solcher Produkte/Systeme);
iv. Support für kundenspezifische Anpassungen der lizenzierten Software (Anpassungen der lizenzierten Software außerhalb der Administrationsschnittstelle der Software);
v. Support für lizenzierte Software, die auf eine Art verwendet wird, für die sie nicht konzipiert wurde;
vi. Support für lizensierte Software wie in Ziffer 13.d) beschrieben.

(e) Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, angemessen Datensicherungen zu erstellen und aufzubewahren

(f) Laufzeit/Kündigung
i. Vertragsbeginn ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, das Datum des Eingangs der Angebotsannahme des Lizenznehmers bei agosense. Der Supportvertrag hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr. Er verlängert sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls nicht eine Partei schriftlich zumindest drei Monate vor Vertragsende kündigt.
ii. Dieser Supportvertrag endet bezüglich der jeweils lizenzierten Software automatisch mit der Beendigung dieser Vereinbarung.
iii. Das Recht von agosense und dem Lizenznehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrags liegt für agosense insbesondere bei vertragswidrigem Gebrauch der Software sowie wenn der Lizenznehmer Verpflichtungen nach Ziffer 3 oder 4 dieser Vereinbarung verletzt. Ein wichtiger Grund liegt für agosense insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät, oder der Kunde bei Verträgen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind, mit der Zahlung der Entgelte für mehr als 20 Kalendertage in Verzug gerät. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(g) Gebühren
i. Der Lizenznehmer erhält vor Beginn der jährlichen (anfänglichen oder Verlängerungs-) Vertragslaufzeit von agosense eine Rechnung. Die Verpflichtungen von agosense setzen die rechtzeitige Zahlung des Lizenznehmers voraus; falls agosense die Zahlung für Produkte oder Leistungen von agosense nicht rechtzeitig erhält, kann agosense diesen Vertrag kündigen oder aussetzen. Zahlungen sind zehn (10) Tage nach Rechnungsdatum fällig. Soweit der Lizenznehmer von agosense keine andere Anweisung erhält, sind Verlängerungsgebühren direkt an agosense zu bezahlen.
ii. Falls die Softwarepflege- und Supportleistungen beendet oder ausgelaufen sind und der Lizenznehmer eine Wiederaufnahme wünscht, wird agosense eine Wiederaufnahmegebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme geltenden Preise berechnen.
iii. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer sofern der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

11. Gewährleistung, Mängel

(a) agosense gewährleistet, dass die Software hinsichtlich ihrer Beschaffenheit im Wesentlichen der Programmbeschreibung in der begleitenden Dokumentation entspricht. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der in der Dokumentation beschriebenen Beschaffenheit.

(b) agosense gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen und normaler Instandhaltung in Materialausführung fehlerfrei sind. Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Lizenznehmer während der Gewährleistungszeit eine Ersatzlieferung verlangen. Die Ersatzlieferung erfolgt gegen Vorlage des Kaufnachweises (Rechnungskopie).

(c) Der Lizenznehmer erkennt an, dass nach heutigem Stand der Technik es nicht möglich ist, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der von agosense zur Verfügung gestellten Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur darauf, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

(d) Bei der Lieferung von Updates ist die Mängelhaftung auf die Neuerungen der Updates gegenüber dem unmittelbar vorhergehenden Versionsstand beschränkt.

(e) DIE SOFTWARE IST WEDER FÜR DEN EINSATZ IN MEDIZINISCHEN ODER NUKLEAREN SYSTEMEN NOCH FÜR DEN EINSATZ IN ANWENDUNGEN HERGESTELLT WORDEN, IN DENEN EIN FEHLER DER SOFTWARE ZU ERHEBLICHEM SACHSCHADEN ODER ZU SCHADEN AN KÖRPER ODER GESUNDHEIT FÜHREN KÖNNTE. FÜR EINE SOLCHE NUTZUNG ÜBERNIMMT AGOSENSE KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER HAFTUNG.

(f) Der Lizenznehmer hat Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Im Falle eines offensichtlichen Mangels ist dieser innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung zu rügen, ansonsten gilt die Leistung als vom Lizenznehmer genehmigt. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen sollen eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels mit Protokolldateien des Systems (Logfiles) bzw. Bildschirmkopien enthalten, um eine Reproduktion des Mangels zu ermöglichen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.

(g) agosense wird Fehler der Software, welche die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen. Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl von agosense durch die Lieferung einer verbesserten Software- Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine ihm von agosense im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Software-Version zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

(h) Beeinträchtigt ein Fehler die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, kann agosense den Fehler durch Lieferung eines Updates im Rahmen des Supportvertrages beheben.

(i) Ist agosense zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die agosense zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Lizenznehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, seine Rechte aus Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz geltend zu machen. Im Falle eines Rückgriffs nach § 478 BGB gelten die dort getroffenen Regelungen. Bei Rücktritt hat der Lizenznehmer die Software umgehend an agosense zurückzugeben und sämtliche Kopien der Software zu vernichten.

(j) Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Lizenznehmers bestehen nur in dem Umfang der Bestimmungen dieser Vereinbarung aus Ziffer 12.

(k) Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des Lizenznehmers geeignet ist und mit beim Lizenznehmer vorhandenen Softwareprodukten zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen.

(l) Fehler in der von agosense gelieferten Drittsoftware als Bestandteil der agosense Software werden im Rahmen der Gewährleistung des Fremdlizenzgebers beseitigt.

(m) Die Software ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemässen Nutzung entgegenstehen (Rechtsmängel).

(n) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Software.

12. Haftungsbeschränkung

(a) agosense haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(b) Für sonstige schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet agosense, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur dem Grunde nach. agosense haftet im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

(c) Die Haftung für alle mittelbaren Schäden sowie sonstigen Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn, ist außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seitens agosense ausgeschlossen.

(d) Eine weitere Haftung von agosense ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

(e) Soweit agosense nach Ziffer 12.b) haftet, ist die Haftung auf die Höhe des Betrages der vom Lizenznehmer an agosense bezahlten Lizenzgebühr beschränkt.

(f) agosense haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Lizenznehmer deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm und Datensicherung oder Virenschutz – hätte verhindern können.

(g) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadenersatz gegen agosense beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern agosense den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

(h) Diese Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Sub-Unternehmer von agosense.

13. Sonstiges

(a) agosense ist berechtigt den Namen und das Logo des Lizenznehmers und die vom Lizenznehmer verwendete agosense Software als Referenz zu verwenden und damit zu werben, sofern es der Lizenznehmer nicht ausdrücklich ablehnt.

(b) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist unzulässig.

(c) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus dem gleichen Rechtsverhältnis beruht, ist unzulässig.

(d) Sämtliche Test-, Labor-, Vorab-, Evaluierungsversionen oder sonstige, unentgeltlich oder zeitweise überlassene Software, auch wie in Ziffer 3.l) beschrieben, sind ausdrücklich von allen Gewährleistungs-, Haftungsansprüchen und Supportleistungen ausgenommen. Die übrigen Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen bleiben davon unberührt.

(e) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(f) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von agosense, wenn der Lizenznehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder im Inland ohne Gerichtsstand ist. agosense ist jedoch auch berechtigt, den Lizenznehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(g) Abweichende Bedingungen des Lizenznehmers haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie sind durch agosense schriftlich bestätigt.

(h) Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind nicht getroffen.

(i) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auch die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(j) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden diese von den beiden Parteien durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten. Die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Anhang A

Beschreibung und Lizenzierung der Software 'agosense.symphony'

Beschreibung der Software

Die Software wurde entwickelt, um verschiedene Applikationen von Drittherstellern zu verbinden, mit dem Zweck Daten zwischen diesen Applikationen zu transportieren, auszutauschen oder zu synchronisieren. Die Software wurde so gestaltet, dass die Abläufe und Regeln zum Ausführen der Informationsverarbeitung zwischen den Applikationen unter Zuhilfenahme von Zusatzprogrammen definiert werden, welche in den Programmiersprachen „BPEL" (Business Process Execution Language) oder „JAVA" (Java-Link) flexibel modelliert bzw. programmiert werden können. Die Programmiersprachen selbst, wie auch die damit - üblicherweise vom Lizenznehmer selbst oder durch Dritte - erstellten Zusatzprogramme sind nicht Bestandteil der Software und unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Vertrages. agosense leistet in keiner Weise Gewähr für Mängel und haftet für keinerlei Schäden, die in Verbindung mit der Erstellung oder Ausführung dieser Zusatzprogramme innerhalb oder außerhalb der Software auftreten.

Die Software ist in verschiedene, teils voneinander abhängige Komponenten unterteilt, die vom Lizenznehmer als von agosense kombinierte Produktbundles oder teilweise auch als Einzelkomponenten erworben und lizenziert werden können.

(1) „agosense.symphony" (nachfolgend „Plattform" genannt) ist die Bezeichnung für die Basis-Serverkomponente, die als Laufzeitumgebung für die oben genannten Zusatzprogramme und die nachfolgend weiter beschriebenen Adapter benötigt wird.

(2) „agosense.instruments" (nachfolgend„Adapter" genannt) ist die Bezeichnung für die spezifischen Komponenten, welche die technische Verbindung zwischen der Plattform und den jeweils anzubindenden Dritt-Applikationen herstellen und deren Funktionen über die Zusatzprogramme in einer standardisierten Form angesprochen (orchestriert) werden können. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, Adapter zur Anbindung von Dritt-Applikationen an die Plattform eigenständig zu entwickeln. Diese eigenständig entwickelten Adapter werden in aller Regel vom Lizenznehmer selbst oder durch Dritte erstellt, sind nicht Bestandteil der Software und somit nicht Bestandteil dieses Vertrags. agosense leistet in keiner Weise Gewähr für Mängel und haftet für keinerlei Schäden, die in Verbindung mit der Erstellung oder Nutzung dieser eigenständig entwickelten Adapter innerhalb oder außerhalb der Software auftreten.

(3) Zusatzkomponenten (nachfolgend „Plattformerweiterungen" genannt), durch welche die Plattform optional ergänzt werden kann, sind:

„**Cluster Server**" zur horizontalen Skalierung durch die Erhöhung des möglichen Datendurchsatzes auf einer Plattform.

„**Standby Server**" zur Erweiterung der Plattform für den Einsatz in mehrstufigen Staging- bzw. Freigabeumgebungen. Der Einsatz dieser Standby Server Lizenzen ist nur im Rahmen einer nicht-produktiven Nutzung gestattet (z.B. für Entwicklungszwecke, Test-/Prüfverfahren).

Lizenzierung der Software

Plattform
Eine Lizenz der Plattform berechtigt zur Installation und zur Nutzung von genau einer Instanz oder Kopie der Plattform auf genau einem physikalischen oder virtuellem Hardwaresystem (Serverlizenz).

Adapter
Eine Lizenz eines Adapters berechtigt zur Installation und zur Nutzung von genau einer Instanz oder Kopie des Adapters auf genau einem physikalischen oder virtuellem Hardwaresystem (Serverlizenz). Voraussetzung für den Betrieb und die Nutzung der Adapter ist immer eine lizensierte Instanz der Plattform, an der die Adapter registriert werden müssen. Für jede anzubindende Instanz einer Dritt-Applikation ist eine Adapterlizenz notwendig. Ist die Plattform um oben beschriebene Zusatzkomponenten erweitert, gilt eine Adapterlizenz auch für Installation und Nutzung gemäß dieser Vereinbarung in Verbindung mit diesen Zusatzkomponenten.

Plattformerweiterungen
Eine Cluster Server Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Erweiterung einer Plattform Lizenz auf bis zu 16 Slots für die parallele Prozessausführung. Eine Plattform kann mit bis zu zwei Cluster Server Lizenzen erweitert werden.
Eine Standby Server Lizenz berechtigt zur Installation und zur Nutzung von genau einer Instanz oder Kopie der Plattform auf genau einem physikalischen oder virtuellem Hardwaresystem (Serverlizenz).

Anhang B

Beschreibung und Lizenzierung der Software „agosense.fidelia“

Beschreibung der Software

agosense.fidelia ist ein Softwaresystem zur systematischen Erfassung und Speicherung von textuellen Produktbeschreibungen und -definitionen. Diese Eingaben werden durch den Lizenznehmer beziehungsweise den Anwendern oder Benutzern der Software gemäß 1.(d) vorgenommen. Die Software verfügt über so genannte Programmier- und Erweiterungsschnittstellen. Um diese Schnittstellen nutzen zu können, kann der Lizenznehmer Zusatzprogramme erstellen. Die Programmiersprachen, mit denen diese Zusatzprogramme erstellt werden, wie auch die damit - üblicherweise vom Lizenznehmer selbst oder durch Dritte - erstellten Zusatzprogramme sind nicht Bestandteil der Software und unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Vertrages. agosense leistet in keiner Weise Gewähr für Mängel und haftet für keinerlei Schäden, die in Verbindung mit der Erstellung oder Ausführung dieser Zusatzprogramme innerhalb oder außerhalb der Software auftreten.

Lizenzierung der Software

Die Menge der zur Nutzung der Software benötigen Lizenzen bemisst sich an der Anzahl der Benutzer beziehungsweise Anwender des Lizenznehmers innerhalb der Software und wird über die nachfolgend beschriebenen Lizenzarten autorisiert. Für jeden Benutzer oder Anwender der Software erstellt der Lizenznehmer in der Software ein Nutzerkonto. Über dieses Nutzerkonto können sich die Benutzer oder Anwender an der Software anmelden.

(1) Named User Lizenz (benutzergebundene Lizenz)
Jedes Nutzerkonto benötigt eine Named User Lizenz. Die Anzahl der Nutzerkonten darf die Anzahl der erworbenen Named User Lizenzen nicht überschreiten.

(2) Concurrent User Lizenz (Netzwerklizenz)
Für jeden gleichzeitig an der Software angemeldeten Benutzer oder Anwender des Lizenznehmers wird eine Concurrent User Lizenz benötigt. Die Anzahl der gleichzeitig an der Software angemeldeten Benutzer oder Anwender des Lizenznehmers darf die Anzahl der erworbenen Concurrent User Lizenzen nicht überschreiten.